

## **Informationsbrief: Unterstützungsverordnungen**

Im vorliegendem Infobrief haben wir die wichtigsten Bestimmungen der zwei Verordnungen Nr. 41/2021 (decreto „sostegni“) und Nr. 73/2021 (decreto „sostegni-bis“) der Regierung Draghi zusammengefasst:

### **Überblick:**

- Verlustbeiträge
- Aufwertung Unternehmensgüter
- Beitrag für Skigebiete
- Superbonus 110 Prozent
- Sachwerte und Leistungen an Arbeitgeber
- Gemeindeimmobiliensteuer
- Nicht kassierte Wohnungsmieten
- Befristeter Rahmen für EU-Beihilfen
- Mietbonus
- Berichtigung MwSt. bei Insolvenzverfahren
- ACE
- Verrechnungen im Zahlungsvordruck F24
- Steuerbonus für Investitionen
- Kompensationssätze Landwirtschaft
- Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung
- Ankauf Erstwohnung für Jugendliche
- Erlassung der Rai-Sondergebühr

### **Verlustbeiträge**

In der ersten Unterstützungsverordnung ist wiederum eine Neuauflage des staatlichen Verlustbeitrags vorgesehen:

Der Verlustbeitrag steht allen Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften zu, welche im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet haben.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Größe des Unternehmens:

Erlöse/Einnahmen 2019	Prozentsatz auf monatlichen Umsatzrückgang
≤ 100.000€	60%
> 100.000€ und ≤ 400.000€	50%
> 400.000€ und ≤ 1.000.000€	40%
> 1.000.000€ und ≤ 5.000.000€	30%
> 5.000.000€ und ≤ 10.000.000€	20%

Der Beitrag kann höchstens 150.000€ betragen.

Es ist ein Mindestbetrag von 1.000€ für Einzelunternehmen und von 2.000€ für Gesellschaften vorgesehen.

Das Ansuchen war in elektronischer Form über das Portal der Agentur der Einnahmen zu stellen, und zwar zwischen dem 31. März 2021 und dem 28. Mai 2021.

Der Beitrag ist steuerfrei.

Mit der zweiten Unterstützungsverordnung wurde der Verlustbeitrag nun erweitert. Dieser zweite Beitrag entspricht dem ersten Verlustbeitrag und wird automatisch ausbezahlt, ohne dass hierfür ein eigener Antrag gestellt werden muss.

Alternativ zu diesem zweiten Verlustbeitrag gibt es die Möglichkeit einen anderen Verlustbeitrag zu wählen, falls dieser höher ausfällt als der erste. Die Berechnungsmethode (und auch die Prozentsätze) bleiben unverändert, allerdings ändert sich der Bezugszeitraum, welcher für die Berechnung des zweiten Verlustbeitrages heranzuziehen ist: 1. April 2020 – 31. März 2021 (zu vergleichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres).

Es handelt sich eigentlich um eine Ergänzung zum automatischen Zuschuss: man muss also vom Zusatzbetrag den automatisch gewährten Betrag abziehen.

Die Abgabefristen und Bedingungen müssen noch durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

Abschließend ist noch ein dritter Zuschuss vorgesehen, welcher erstmals nicht den Umsatzrückgang, sondern die Verminderung des Gewinns als Berechnungsgrundlage heranzieht. Für die Berechnung dieses Beitrags muss die Steuererklärung für das Jahr 2020 innerhalb 10. September 2021 eingereicht werden (anstatt innerhalb 30. November 2021).

Auch hier müssen die Berechnung und die Höhe der Beihilfe noch mittels Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

### Aufwertung Unternehmensgüter

Die mit der Augustverordnung des vergangenen Jahres eingeführte Aufwertungsmöglichkeit für das Anlagevermögen der Unternehmen ist verlängert worden. Die Aufwertung kann nun auch im Jahresabschluss 2021 vorgenommen werden, allerdings nur mit handelsrechtlicher Wirkung. Es ist also keine Ersatzsteuer geschuldet, und die Rücklage befindet sich nicht unter Steueraussetzung. Bereits 2020 aufgewertete Anlagegüter können nicht nochmals aufgewertet werden.

Geklärt wurde außerdem, dass die besondere Aufwertung der Hotels und Thermalbäder auch im Falle von Betriebspacht möglich ist, wenn die Abschreibung dem Verpächter zusteht, sowie im Falle von in Bau, Umbau oder Erweiterung befindlichen Immobilien.

## Beitrag für Skigebiete

Für Südtirol wird ein Beitrag von ca. 65 Mio. € für die verlorene Wintersaison vorgesehen. Die Begünstigten und die Kriterien sind durch eine Durchführungsverordnung des Landes festzulegen. Der Beitrag ist nicht steuerpflichtig. Es müssen der befristete Beihilferahmen und die entsprechenden Schwellen berücksichtigt werden.

## Superbonus 110 Prozent

Es wurde geklärt, dass auch die nicht abzugsfähige MwSt. als abzugsfähiger Aufwand abgesetzt werden kann, auch wenn diese nur anteilig abzugsfähig ist (Pro-rata).

## Sachwerte und Leistungen an Arbeitgeber

Die Schwelle bis zu welcher Arbeitgeber Sachwerte und Leistungen steuerfrei an die Arbeitnehmer auszahlen können, wurde bereits für 2020 verdoppelt. Diese Erhöhung auf 516,46€ wird nun auch für 2021 bestätigt.

## Gemeindeimmobiliensteuer

Für Unternehmen und Freiberufler mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30% wird die im Juni fällige erste Rate der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer IMU erlassen. In Südtirol ist derzeit nur ein Aufschub bis Dezember vorgesehen, dieser gilt allerdings für alle Immobilieneigentümer.

## Nicht kassierte Wohnungsmieten

Bei Einleitung des Mahnverfahrens (bzw. der gerichtlichen Zahlungsaufforderung) oder bei Anordnung der Zwangsräumung sind die aufgrund von Zahlungsverzug nicht kassierten Mieteinnahmen aus Wohnungen nicht zu versteuern. Dies gilt nun für die ab 1. Jänner 2020 nicht kassierten Mieten.

Wird die Miete im Nachhinein gezahlt, ist diese nach den Regeln der gesonderten Besteuerung zu melden.

## Befristeter Rahmen für EU-Beihilfen

Es werden die erhöhten Schwellen des befristeten Beihilferahmens der EU-Kommission in Bezug auf Covid-19 übernommen (von 800.000€ auf 1,8 Mio.). Die erhöhten Schwellen gelten bis 31. Dezember 2021.

## Mietbonus

Der Mietbonus für Beherbergungsbetriebe wird bis Ende Juli 2021 verlängert. Für die anderen Unternehmen und Freiberufler wird der Mietbonus für die Monate Januar bis Mai 2021 neu aufgelegt. Die bisherige Beschränkung für Unternehmen mit Erlösen bis zu 5 Mio. € wird auf 10 Mio. € erhöht. Der erforderliche Umsatzrückgang hingegen wird von 50% auf

30% herabgesetzt. Für die Berechnung wird hier der durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz im Zeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum herangezogen. Die Höhe des Mietbonus beträgt weiterhin 60% und wird für die einzelnen Monate berechnet.

## Berichtigung MwSt. bei Insolvenzverfahren

Eine MwSt.-Gutschrift kann nun sofort bei Eröffnung des Konkursverfahrens (oder bei Genehmigung des Umschuldungsplans) ausgestellt werden. Die Berichtigung hat mit Bezug auf die betreffende Steuerperiode zu erfolgen.

## ACE

Für Kapitalerhöhungen des Jahres 2021 bis zu einer Höhe von 5 Mio. € wird der Referenzsatz für die Eigenkapitalförderung ACE von derzeit 1,3% auf 15% erhöht. Für die Berechnung werden die Kapitalerhöhungen nicht zeitlich an den Zeitpunkt der Zuführung angepasst, sie gelten immer ab Jahresbeginn.

Der daraus resultierende Abzug kann wahlweise in ein Steuerguthaben umgewandelt werden und unmittelbar verrechnet, ausgezahlt oder an Dritte abgetreten werden.

## Verrechnungen im Zahlungsvordruck F24

Beschränkt für das Jahr 2021 wird das Verrechnungslimit von Guthaben im Zahlungsvordruck F24 von 700.000€ auf 2 Mio. € angehoben.

## Steuerbonus für Investitionen

Der Steuerbonus für normale Neuinvestitionen 2021 (also nicht „Industrie 4.0“) muss nicht auf drei Jahre aufgeteilt werden, sondern kann zur Gänze in einem Jahr verrechnet werden. Dies galt bisher beschränkt für Unternehmen mit Erlösen bis zu 5 Mio. € und ist nun für alle Unternehmen ausgeweitet worden.

## Kompensationssätze Landwirtschaft

Mit 1. Jänner 2021 werden rückwirkend die Kompensierungssätze für lebende Rinder und Schweine von 7,65% auf 7,95% erhöht.

## Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung

Für die Monate Juni bis August 2021 wird der Steuerbonus für die Desinfizierung der Geschäftsräume und für den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung neu aufgelegt. Auch Ausgaben für die Durchführung von Schnelltests sind hier zu berücksichtigen. Der Bonus beträgt wiederum 30% der getragenen Spesen.

## Ankauf Erstwohnung für Jugendliche

Für Jugendliche bis zu 36 Jahren, welche eine Erstwohnung erwerben, ist eine Befreiung von den Register-, Hypothekar- und Katastersteuern vorgesehen. Erfolgt der Ankauf hingegen mit MwSt. wird ein entsprechendes Steuerguthaben gewährt.

### Erlassung der Rai-Sondergebühr

Die Zahlung der Rai-Sondergebühr 2021 für alle Beherbergungsbetriebe wurde für das Jahr 2021 erlassen. Bereits bezahlte Gebühren können in Form eines Steuerguthabens verrechnet werden.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, den 08. Juni 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem